Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Stadt Meckenheim
Stadtkämmerin

06.06.2022

Betr. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.06.2022

hier: Neue und geänderte Rechtsprechung des OVG zur kalkulatorischen Abschreibung und Verzinsung in der Abwasserbeseitigung – (Anfrage der BfM-Fraktion vom 01.06.2022)

1. Auf der Grundlage welcher Berechnungen und mit welchem kalkulatorischen Zinssatz wurden die Abwasser-Gebührenbescheide der Stadt Meckenheim bisher aufgestellt?
2. Welche Änderungen in den Berechnungen ihrer Abwasser-Gebührenbescheide wird die Stadt Meckenheim aufgrund des Urteils zukünftig vornehmen?

zu 1.

Zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht betreibt die Stadt Meckenheim eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Im Rahmen der öffentlichen Einrichtung ist es Aufgabe der Stadt, das anfallende Abwasser von den angeschlossenen Grundstücken sowie den öffentlichen Straßen und Wegen abzuleiten und einer entsprechenden Behandlung zuzuführen. Die Stadt bedient sich hierzu den Vorrichtungen des Erftverbandes, der sowohl Eigentümer der Kläranlage in Rheinbach-Flerzheim ist als auch seit dem 1.01.2003 Eigentümer des örtlichen Kanalnetzes im Bereich der Stadt Meckenheim.

Die Stadt Meckenheim hat durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 12.12.2002 ihr örtliches Kanalnetz auf den Erftverband übertragen. Der Ansatz von kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) als Fixkosten im Betriebsabrechnungsbogen, der die Basis für die Gebührenkalkulation bildet, ist somit seit dem 1.01.2003 entfallen.

Die Stadt Meckenheim hat als gesetzliches Mitglied des Erftverbandes, an diesen Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Erftverbandes und seiner Verbindlichkeiten und zur ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit andere Einnahmen zur Deckung der Ausgaben des Verbandes nicht ausreichen (§ 33 des Gesetzes über den Erftverband – ErftVG). Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Kosten, die der Verband auf sich vereint, um von ihnen herbeigeführte oder zu erwartende nachteilige Veränderungen zu vermindern, zu beseitigen oder auszugleichen oder ihnen obliegende Leistungen abzunehmen (§ 34 Abs. 1 ErftVG).

Die an den Erftverband zu leistenden Beiträgen bilden die Basis für die von der Stadt gem. § 6 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) zu erhebenden Benutzungsgebühren.

Seitens des Erftverbandes werden die Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören entsprechend § 33 (2) ErftVG auch Entgelte für

die Inanspruchnahme von Fremdleistungen, Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Die kalkulatorischen Abschreibungen, die in die Berechnung der Beiträge einfließen, werden linear von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Die Nutzungsdauer wird anhand der amtlichen AfA-Tabellen ermittelt. Es erfolgt somit keine Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert.

Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ergibt sich aus § 33 ErftVG. Danach wurde im Wirtschaftsplan 2022 des Erftverbandes ein Zinssatz von 2,50 % angesetzt.

Die durch den Rat der Stadt Meckenheim am 15.12.2021 beschlossene 8. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Meckenheim vom 4. Dezember 2002, in Kraft getreten am 1.01.2022, beruht auf der dargestellten Beitragszahlung an den Erftverband.

zu 2:

Das OVG hat mit seinem Urteil vom 17.05.2022 die kalkulatorische Abschreibung von langlebigen Anlagegütern auf der Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes **und zugleich** zusätzlich den Ansatz eines kalkulatorischen Nominalzinssatzes für unzulässig erklärt, da hierdurch ein doppelter Inflationsausgleich erfolgt. Insoweit gibt das OVG NRW nunmehr seine bisherige, seit dem Jahr 1994 geltende Rechtsprechung auf. Begründet wird dies mit § 75 Abs. 1, Satz 1 GO NRW wonach die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushaltsgrundsatz der Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung stellt für die Gemeinde eine zwingend zu beachtende Rechtsnorm und nicht nur eine allgemeine programmatische Absichtserklärung bzw. Ziel des Gesetzgebers dar (stetig = dauerhaft in die Zukunft), d. h. zu diesen Aufgaben gehört gem. § 56 Satz 1 WHG i. v. m. § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW auch die Beseitigung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abwassers.

Die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren darf demnach in Anbetracht der §§ 75 Abs. 1 Satz 1 und 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW nur erfolgen, soweit dies zur stetigen Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung mit einer dauerhaft betriebsfähigen Abwasserbeseitigungseinrichtung erforderlich ist.

Da die, der Gebührenkalkulation der Stadt Meckenheim zugrunde liegenden Beitragszahlungen an den Erftverband, weder kalkulatorische Abschreibungen auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes beinhalten noch auf dem kalkulatorischen Nominalzinssatz basieren, ist keine Änderung der Gebührenkalkulation und Satzungsänderung erforderlich. Die Seitens der Stadt Meckenheim erstellten Abgabenbescheide haben somit Bestand.

gez. Gietz